

6.1.4 Satzung zu 6.1 gem. § 4 Abs. 5 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Mevissenstraße von Bürgermeister-Voß-Allee bis Martin-Luther-Straße vom 12.12.2007

Der Rat der Stadt hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW.S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380) und des § 8 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen - KAG - vom 21.10.1969 (GV NW 5. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09. Oktober 2007 (GV. NRW. S. 380), in Verbindung mit § 4 Abs. 5 der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 06.06.1992 in seiner Sitzung am 11.12.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der von den Beitragspflichtigen zu tragende Anteil am beitragsfähigen Aufwand wird wie folgt festgesetzt: Fahrbahn 15 v. H.

§ 2

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992.

§ 3

Diese Satzung tritt zum 01.12.2007 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vom Rat der Stadt Viersen am 11.12.2007 beschlossene Satzung gem. § 4 Abs. 5 zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 des Kommunalabgabengesetzes - KAG - für straßenbauliche Maßnahmen der Stadt Viersen vom 04.06.1992 zum Zwecke der Erhebung von Beiträgen zum Ersatz des Aufwandes für den Ausbau der Mevissenstraße von Bürgermeister-Voß-Allee bis Martin-Luther-Straße wird hiermit gemäß § 7 Abs. 4 und 5 der Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 der Bekanntmachungsverordnung und § 16 der Hauptsatzung der Stadt Viersen öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung (öffentliche Bekanntmachung) nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

1. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
2. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
3. der Bürgermeister hat den Beschluss vorher beanstandet oder
4. der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Viersen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Viersen, den 12.12.2007

gez. T h ö n n e s s e n
Bürgermeister